

Zeitschrift: Historischer Kalender, oder, Der hinkende Bot
Band: 164 (1891)

Artikel: Das neue Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-656126>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das neue Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs.

Der 17. November 1889 darf wohl als einer der denkwürdigsten Tage unserer Schweizergeschichte der jüngern Zeit bezeichnet werden. An diesem Tage hatte nämlich das Schweizer Volk über Annahme oder Verwerfung eines der bedeutungsvollsten Gesetzeswerke, des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes, seine Stimme abzugeben. Mit 244,317 Ja gegen 217,921 Nein entschied das Volk sich für Annahme des Gesetzes.

Die Schaffung dieses Gesetzes hat sich zu einer außerordentlich schwierigen gestaltet; zwanzig Jahre hindurch haben eine Anzahl unserer besten Juristen im ganzen Lande herum mit voller Hingebung an dem wichtigen Werke gearbeitet. Zahlreiche Schwierigkeiten mußten überwunden werden, und immer und immer tauchten deren wieder neue auf; ja es schien sogar bis vor einigen Jahren schlechterdings unmöglich, daß die vorderathenden Behörden sich über die Grundlagen eines Entwurfes einigen könnten. Die Verschiedenartigkeit und Buntscheckigkeit der kantonalen Betreibungsgesetze und die große Verschiedenartigkeit unserer staatlichen Einrichtungen überhaupt erschwerten die Sache in hohem Grade. Da und dort wurde die Aufnahme dieser oder jener Einrichtung in das Gesetz verlangt, an andern Orten wollte man die bisher bestandenen Einrichtungen nicht preisgeben, kurz, es schien vorderhand unmöglich, ein Betreibungs- und Konkursgesetz für die ganze Schweiz fertig zu bringen.

Da endlich, nach jahrelanger, mühevoller Arbeit, gelang es dem dormaligen Präsidenten der Eidgenossenschaft, Herrn Bundesrath Louis Ruchonnet, die Grundlage zu einem Entwurfe herzustellen, zu welcher auch die Vertreter der entgegengesetztesten Ansichten ihre Zustimmung nicht versagen konnten. Es mag hier gleich erwähnt werden, daß überhaupt diesem Manne für das Zustandekommen des so bedeutungsvollen und wichtigen Gesetzes das größte Verdienst zukommt.

Aber auch mit der nun gefundenen Lösung wollte nicht Jedermann sich zufrieden geben. Ein diese Materie beschlagendes Gesetz ist ja bekanntlich, wie kein anderes, geeignet, in die privaten Verhältnisse der Einzelnen einzugreifen,

und so kann man sich wohl denken, daß demselben von vornherein eine nicht geringe Anzahl Bürger feindlich gegenüberstanden; ja die Gegnerschaft nahm in der Folge aus diesen oder jenen Gründen derart zu, daß es vor der Abstimmung noch eines heißen Kampfes bedurfte, um dem neuen Gesetze zur Annahme zu verhelfen.

Die Annahme des Gesetzes hat uns um einen guten Schritt der von Vielen ersehnten Rechtsinheit näher gebracht; in Zukunft gilt also, was das Betreibungs- und Konkurswesen anbetrifft, in der ganzen Schweiz nur ein Recht.

Jedermann, sei es als Gläubiger, sei es als Schuldner, oder in irgend einer andern Eigenschaft, kann mit den Vorschriften über das Betreibungs- und Konkurswesen in nähere Berührung kommen. Es empfiehlt sich daher, dem Publikum rechtzeitig und bei jeder Gelegenheit diese wichtige Materie nach Möglichkeit verständlich zu machen. Gar Vieles wird in Zukunft anders sein, und namentlich wir Berner können uns auf zahlreiche mehr oder weniger wichtige Aenderungen gefaßt machen. Unser Vollziehungsverfahren war in allen Theilen gar zu sehr zurückgeblieben, das neue Gesetz dagegen ist mit den heutigen Verkehrsverhältnissen, wo nur immer möglich, in Einklang gebracht worden.

Der „Sinkende Bote“, der in so manches Haus in und um den Kanton Bern seinen Einzug hält, glaubt sich deshalb seinen Lesern nützlich zu machen, wenn er ihnen in kurzen Zügen das Wesentlichste über das neue Gesetz und die durch das Inkrafttreten desselben eintretenden Aenderungen in gemeinverständlicher Weise zur Darstellung bringt. Dieses Jahr muß er sich freilich begnügen, nur das Gesetz allein in Behandlung zu ziehen, das nächste Jahr, wenn dann die verschiedenen kantonalen Einführungsgesetze erlassen sind, wird er auch darüber einen kurzen Bericht abstellen.

Das neue Gesetz tritt erst mit dem 1. Januar 1892 in Kraft; bis dahin gilt also noch das bisherige Recht.

Als wichtig und für uns Berner neu ist vor Allem die Organisation zu erwähnen. Das neue Gesetz bestimmt in dieser Beziehung Folgendes:

Das Gebiet eines jeden Kantons bildet für die Durchführung der Schuldbetreibungen und der Konkurse einen oder mehrere Kreise. Die Bestimmung der Zahl und Größe dieser Kreise ist den Kantonen überlassen, wobei es ihnen freisteht, festzustellen, daß ein Konkurskreis mehrere Betreibungskreise umfassen solle. In jedem Betreibungskreise besteht ein Betreibungsamt, das durch einen Betreibungsbeamten geleitet wird; demselben ist ein Stellvertreter beigeordnet; ebenso besteht in jedem Konkurskreis ein Konkursamt. Die nähere Organisation des Betreibungsamtes sowohl als des Konkursamtes ist Sache der Kantone. Diesen ist übrigens gestattet, die Berrichtungen des Betreibungs- und des Konkursamtes der nämlichen Amtsstelle zu übertragen.

Während bis dahin bei uns der Gläubiger mit oder ohne Hilfe eines Fürsprechers oder Rechtsagenten durch Vermittlung der Gerichtsbehörden eine Betreibung durchführte, sieht nun das neue Gesetz einen administrativen Beamten vor, welchem die Durchführung des ganzen Rechtstriebes übertragen wird. Diese Einrichtung kennt man in der Ostschweiz längst, und man hat damit dort gute Erfahrungen gemacht. Bei einer allfälligen Revision des bernischen Vollziehungsverfahrens würde dieselbe jedenfalls auch eingeführt worden sein, dazu würde uns schon das Bestreben nach Verminderung der Betreibungskosten geführt haben; denn daß bei dieser Einrichtung die Betreibung und Alles, was darum und daran hängt, weit billiger zu stehen kommt, als es jetzt der Fall ist, liegt auf der Hand. Doch darüber später.

Weiter bestimmt das neue Gesetz: Die Betreibungs- und Konkursbeamten und ebenso ihre Angestellten, wenn deren Ernennung der öffentlichen Gewalt zukommt, sind für den Schaden haftbar, welcher durch ihr Verschulden verursacht wird. (Für den Schaden, den die von den Betreibungs- und Konkursbeamten selbst ernannten Angestellten verursachen, haften natürlich die sie wählenden Beamten.) Soweit die Beamten und Angestellten oder deren Bürgen den Schaden nicht decken können, haftet der Kanton. Da die Organisation der Betreibungs- und Konkursämter den Kantonen überlassen ist, kommt diesen natürlich auch die Wahl der Beamten zu. — Die Betreibungs- und Konkurs-

ämter führen über ihre Amtsverrichtungen Protokolle, welche Jeder, der ein nachweisbares Interesse daran hat, einsehen kann. Geldsummen, Werthpapiere und Werthsachen haben die Betreibungs- und Konkursämter, falls nicht innert drei Tagen darüber verfügt wird, einer Depositenanstalt (Amtsschaffnerei, Staatskasse, Hypothekarkasse, Kantonbank etc.) zu übergeben. Den Betreibungsbeamten und deren Angestellten ist untersagt, bezüglich einer vom Amte einzutreibenden Forderung oder eines von ihnen zu verwerthenden Gegenstandes mit Jemand Rechtsgeschäfte abzuschließen. — Das Betreibungsamt nimmt Zahlungen für Rechnung des Gläubigers entgegen. — Zur Ueberwachung der Betreibungs- und Konkursämter haben die Kantone eine Aufsichtsbehörde (je nach Gutfinden eine untere und obere Instanz) zu bezeichnen, welche die Geschäftsführung des einzelnen Amtes mindestens einmal jährlich zu prüfen hat und lässige Beamte strafen kann. Als Strafen sind vorgesehen: Rüge, Geldbuße bis zu 200 Fr., Amtseinstellung und Amtsentsetzung. Die Oberaufsicht führt der Bundesrath, indem er hauptsächlich für die gleichmäßige Anwendung des Gesetzes in der ganzen Schweiz besorgt ist; er erläßt die zur Vollziehung des Gesetzes noch nothwendigen Verordnungen und Reglemente und stellt den Gebührentarif fest. — Die im Betreibungs- und Konkursverfahren errichteten Schriftstücke sind stempelfrei.

Ueber den Gebührentarif können wir leider heute nicht berichten, der Bundesrath hat ihn zur Stunde noch nicht festgesetzt. Wir müssen dies also auf das nächste Jahr versparen. Was aber heute schon mit voller Bestimmtheit gesagt werden kann, das ist, daß das Verfahren bei dem neuen Gesetz weit billiger zu stehen kommen wird, als bei dem alten.

Soweit das Gesetz nicht die gerichtliche Klage vorschreibt, kann gegen jede Verfügung der Betreibungs- und Konkursbeamten bei der Aufsichtsbehörde Beschwerde geführt werden, sei es, daß die Verfügung Vorschriften des Gesetzes verletzt, sei es, daß sie den Verhältnissen nicht angemessen erscheint. Die Beschwerde ist innert 10 Tagen seit dem Tage, an welchem der Beschwerdeführer von der Verfügung Kenntniß erhalten, anzubringen. Der Entscheid einer Aufsichtsbehörde kann binnen 10 Tagen an die

kantonale Aufsichtsbehörde (eventuelle zweite Instanz) und endlich der Entscheid dieser letztern Behörde, jedoch nur falls es sich um eine Gesetzesverletzung handelt, binnen 10 Tagen an den Bundesrath (dritte Instanz) weiter gezogen werden. Bei der Wechselbetreibung betragen diese Fristen 5 Tage. Wegen Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung kann jederzeit Beschwerde geführt werden.

Die Kantone haben zu bezeichnen: 1) Die Einzelrichter, Gerichte und Ausschüsse, welche zuständig sind, die durch das Gesetz dem Richter zugewiesenen Entscheidungen zu treffen; 2) die Behörden für Arrestbewilligungen, für Ausweisung von Miethern und für das Nachlassverfahren (Altkommodement). Ferner sollen die Kantone die Prozeßbestimmungen für Streitsachen feststellen, welche im beschleunigten Verfahren zu behandeln sind, und dafür Sorge tragen, daß dieselben innert sechs Monaten bei der letzten kantonalen Instanz erledigt sind. Die Kantone haben ferner das Verfahren betreffend Rechtsvorschlüge (Rechtsdarstellung), das Konkursverfahren und die zur Vollziehung des Gesetzes erforderlichen Strafbestimmungen festzustellen. Auch können sie die öffentlich-rechtlichen Folgen der fruchtlosen Pfändung und des Konkurses bestimmen. Weiter haben sie die Befugniß, das Rechtsagentenwesen (gewerbsmäßige Vertretung der Gläubiger) zu regeln, namentlich die Ausübung dieses Berufes von Tauglichkeit und Ehrenhaftigkeit abhängig zu machen und die Gebühren für die Funktionen der Rechtsagenten festzusetzen. Niemand kann verpflichtet werden, sich der Vermittlung eines berufsmäßigen Vertreters zu bedienen; die Gebühren eines solchen dürfen dem Schuldner nicht angerechnet werden.

Der Bundesrath sorgt für Bekanntmachung der Betreibungs- und Konkursämter, der Aufsichtsbehörden, der Namen der Beamten u. c. Die öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen durch das kantonale Amtsblatt, Konkurse auch im Handelsamtsblatte.

Wir hätten gerne dieses Jahr schon Mittheilungen über die Organisation, wie sie speziell im Kanton Bern sich gestalten wird, gebracht, allein es ist diesbezüglich noch gar nichts bekannt. Wir werden das nächste Jahr etwas eingehender darüber berichten. Als wahrscheinlich

darf heute schon angenommen werden, daß die Betreibungs- und Konkursämter mit den Amtsbezirken zusammenfallen und daß den bisherigen Gerichtsschreibern die Funktionen der Betreibungs- und Konkursbeamten übertragen werden.

Die Betreibungsarten. Das neue Gesetz unterscheidet zwischen einer Betreibung auf Pfändung und einer Betreibung auf Konkurs. Der erstern Betreibungsart, nämlich auf Pfändung, sind die im Handelsregister nicht eingetragenen Personen unterworfen, der letztern, also dem Verfahren auf Konkurs und der Wechselbetreibung, alle diejenigen, welche im Handelsregister eingetragen sind. Wer zur Eintragung in's Handelsregister verpflichtet ist, bestimmt ein besonderes Gesetz. Es gehören dazu vor Allem die Kaufleute, Gesellschaften u. c. Der weitaus größere Theil unserer Bevölkerung, der Bauern-, der Handwerker-, der Arbeiterstand u. s. w., gehört nicht dazu, und kann also in Zukunft nicht mehr auf den Geltstag betrieben werden, sondern wird ausgepfändet. Wie es sich mit dem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte verhält, d. h. ob in Zukunft auch ein Ausgepfändeter, gleich dem Geltstager resp. dem Konkursiten, seiner Ehrenrechte verlustig geht, können wir heute noch nicht sagen, indem darüber die Kantone noch Verfügungen zu erlassen haben. Wir denken, die Sache wird sich so gestalten, daß in der Regel die Auspfändung gleich dem Konkurse den Verlust jener Ehrenrechte nach sich ziehen wird, allein man wird in Zukunft jeden einzelnen Fall dem Richter zur Prüfung unterbreiten, welcher je nach dem Grad des Verschuldens des Betreffenden entweder gar keine oder nur theilweise Einstellung oder dann den totalen Verlust der Ehrenrechte verfügt. Auch hierüber wird der „Sinkende Bote“ seinen Lesern im nächsten Jahre nähern Aufschluß geben können.

Betreibungsferien. Betreibungshandlungen dürfen nicht vorgenommen werden vor 8 Uhr Morgens und nach 7 Uhr Abends, ebenso nicht an Sonn- und staatlich anerkannten Feiertagen und während der Betreibungsferien; als solche gelten: sieben Tage vor und sieben Tage nach Ostern, sieben Tage vor und sieben Tage nach Pfingsten, sieben Tage vor und sieben Tage nach dem eidgen. Betttag und sieben Tage vor und sieben Tage nach Weihnachten. Diese Ferien

gelten jedoch nicht für Wechselbetreibungen. — Bekanntlich hat man bei uns im Ganzen ca. 13 Wochen Betreibungsferien, von denen neun aufeinander folgend in die Monate August und September fallen. Die eintretende Veränderung bezüglich der Ferien wird uns im Anfange etwas ungewohnt vorkommen, doch glauben wir, daß man allseitig bald einsehen wird, daß die Verkürzung der Ferien nur von Vortheil ist; denn die langen Ferien kamen ja im Grunde nur den trölerhaften Schuldnern zu gute. Das neue Gesetz bringt in dieser Beziehung den Schuldnern, aber allen Schuldnern zugleich, nicht nur denjenigen, die zufällig um die Ferienzeit herum betrieben sind, in anderer Weise Erleichterungen; so sind im Allgemeinen längere Fristen aufgestellt; ferner kann einem Schuldner, wenn er sich verpflichtet, monatliche Abschlagszahlungen von mindestens einem Viertel der Betreibungssumme zu leisten, und die erste Zahlung geleistet hat, vom Betreibungsbeamten die Vergantung (Verwerthung) um drei Monate hinausgeschoben werden zc. zc.

Rechtsstillstand besteht für einen Bürger, der im Militärdienste ist, während der Dauer des Dienstes, ferner während fünf Tagen für einen Schuldner, dessen Ehegatte oder dessen Verwandter oder Verschwägerter in auf- und absteigender Linie gestorben ist. Für einen Verhafteten besteht Rechtsstillstand, bis er einen Vertreter hat. Einem schwer kranken Schuldner kann der Betreibungsbeamte für eine bestimmte Zeit Rechtsstillstand gewähren. Im Falle von Seuchen, von Landesunglück, sowie in Kriegzeiten kann die Kantonsregierung mit Zustimmung des Bundesrathes für ein bestimmtes Gebiet oder für bestimmte Theile der Bevölkerung den Rechtsstillstand gewähren.

Bezüglich der Zustellung der Betreibungsurkunden heben wir hervor, daß diese in Zukunft meistens durch die Post, also nicht mehr durch den in vielen Fällen ungerne gesehenen Weibel, erfolgen wird.

Anhebung der Betreibung. Das Begehren um Betreibung ist schriftlich oder mündlich mit den nöthigen Angaben an das betreffende Betreibungsamt zu richten. Statt daß man also, wie bis dahin, zu einem Fürsprecher oder Rechtsagenten geht, richtet man seine Schritte auf das Betreibungsamt und gibt dort die Betreibung auf. Dabei sollen vom Gläubiger

die muthmaßlichen Kosten vorgeschossen werden. Diese Vorschrift wird schon aus dem Grunde nicht schwer durchzuführen sein, weil nach dem neuen Gesetze die Kosten nur einige Rappen betragen und weil sie im Voraus immer genau festgesetzt werden können.

Jede Betreibung beginnt mit dem Zahlungsbefehl. Die Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner hat spätestens an dem auf den Eingang des Betreibungsbegehrens folgenden Tag zu geschehen. Durch den Zahlungsbefehl wird der Schuldner aufgefordert, innert 20 Tagen (jetzt innert 30) seinen Verpflichtungen gegenüber dem Gläubiger nachzukommen. Will der Schuldner Rechtsvorschlag (Widerspruch) erheben, so hat er dies innerhalb 10 Tagen (jetzt in 14) dem Betreibungsamte mündlich oder schriftlich zu erklären. Beruht die widersprochene Forderung auf einem vollstreckbaren gerichtlichen Urtheil, so kann der Gläubiger die sogenannte Rechtsöffnung, d. h. die sofortige Aufhebung des Rechtsvorschlages, verlangen. Beruht aber die bestrittene Forderung auf einer öffentlichen Urkunde oder auf einer mit der Unterschrift des Schuldners versehenen Schuldanerkennung, so kann der Gläubiger die provisorische Rechtsöffnung verlangen. Wird ihm diese zugesprochen, so hat das zur Wirkung, daß die Betreibung fortgesetzt und eine provisorische Pfändung verlangt werden kann. Der Betreibende kann dann aber innert zehn Tagen auf dem ordentlichen Prozeßwege auf Aberkennung der Forderung klagen. Unterläßt er dies oder wird er vom Richter abgewiesen, so wird die Rechtsöffnung eine definitive, d. h. der Rechtsvorschlag ist aufgehoben und es wird alsdann auch die vorgenommene Pfändung eine definitive.

Pfändung. Hat der Schuldner innert der 20tägigen Frist nicht bezahlt und auch keinen Rechtsvorschlag erhoben, so kann der Gläubiger, wenn der Schuldner im Handelsregister nicht eingetragen ist, an das Betreibungsamt das Pfändungsbegehren und, wenn er eingetragen ist, an das Konkursamt das Konkursbegehren stellen. Das Betreibungsamt hat innerhalb drei Tagen nach Empfang des Pfändungsbegehrens die Pfändung zu vollziehen, wovon dem Schuldner spätestens am vorhergehenden Tage Mittheilung zu machen ist.

Unpfändbar sind: 1) Nöthige Kleider, Effekten, Betten, religiöse Erbauungsbücher und Kultusgegenstände; 2) das nöthige Kochgeschirr und Hausgeräthe; 3) die nothwendigen Werkzeuge, Instrumente und Bücher; 4) nach Wahl des Schuldners 1 Kuh, 3 Ziegen oder 3 Schafe nebst Streue und Heu für einen Monat, sofern die Thiere für die Ernährung des Schuldners und seiner Familie unentbehrlich sind; 5) für zwei Monate Nahrungsmittel und Brennmaterial; 6) Militäreffekten inklusive Dienstpferd; 7) unpfändbar bestellte Leibrenten; 8) Pensionen eines Bürgers oder seiner Hinterlassenen, wenn derselbe im eidgenössischen oder kantonalen Militär- oder Polizeidienst verunglückt ist; 9) Unterstützungen von Hülf-, Kranken- und Armenkassen und Sterbefallvereinen zc.; 10) Pensionen und Kapitalbeträge, welche als Entschädigung für Körperverletzung oder Gesundheitsstörung dem Betroffenen oder, im Falle seines Todes, seiner Familie geschuldet werden oder ausbezahlt worden sind. — Nur beschränkt pfändbar sind: Lohnguthaben, Gehalte, Dienst-einkommen, Ruznießungen und deren Erträge, Alterspensionen und Renten von Versicherungs- und Alterskassen. Von derartigen Beträgen ist nur pfändbar, was nach dem Ermessen des Betreibungsbeamten dem Schuldner und seiner Familie nicht unumgänglich nothwendig ist. — Nicht gepfändet werden sollen: Hängende und stehende Früchte auf den Wiesen vor dem 1. April; auf den Feldern vor dem 1. Juni und in den Nebgeländen vor dem 20. August.

Die weitem Bestimmungen über das Vorgehen bei der Pfändung, die Schätzung der gepfändeten Gegenstände, deren Aufbewahrung, Mittheilung an die Grundbuchführer, Verwaltung und Bewirthschaftung der gepfändeten Liegenschaften, Einheimung der Früchte u. s. w., bringen uns wenig Neues von Bedeutung. — Gläubiger, welche innert 30 Tagen nach Vollzug einer Pfändung das Pfändungsbegehren stellen, nehmen an derselben Theil, wobei dann die Pfändung insoweit ergänzt wird, als zur Deckung sämmtlicher Forderungen einer solchen Gläubigergruppe nothwendig ist (sog. Anschlußpfändung).

Verwerthung. Frühestens in einem Monate (jetzt in 14 Tagen) und spätestens in einem

Jahre, wenn es sich um bewegliche Vermögensstücke und Forderungen handelt, und frühestens in sechs Monaten (jetzt in drei Monaten) und spätestens in zwei Jahren, wenn es sich um Liegenschaften handelt, von der Pfändung an gerechnet, kann der Gläubiger die Verwerthung (Verantung) verlangen. Das Betreibungsamt soll den Schuldner binnen drei Tagen von dem Verwerthungsbegehren benachrichtigen.

Bewegliche Sachen und Forderungen sind vom Betreibungsamte frühestens zehn Tage und spätestens einen Monat nach dem Verwerthungsbegehren zu verkaufen. Die Verwerthung hängender oder stehender Früchte darf ohne Zustimmung des Schuldners nicht vor der Reife stattfinden. Der Verkauf erfolgt nach vorheriger Bekanntmachung in der Regel auf dem Wege der öffentlichen Steigerung. Immerhin strebt das Gesetz, wo nur immer möglich, den Verkauf aus freier Hand an, so namentlich wenn alle Betheiligten einverstanden sind u. s. w.

Der Verkaufsgegenstand wird dem Meistbietenden nach dreimaligem Rufe zugeschlagen. Die Hingabe darf jedoch nicht erfolgen, wenn das Angebot den Schätzungswerth nicht erreicht hat und den Betrag allfälliger dem betreibenden Gläubiger im Range vorgehender Forderungen nicht übersteigt. Ist kein solches Angebot vorhanden, so wird eine zweite Steigerung angeordnet, welche spätestens einen Monat nach der ersten abgehalten werden soll. Bei dieser zweiten Steigerung wird der Verkaufsgegenstand dem Meistbietenden zugeschlagen, sofern das Angebot den Betrag allfälliger, dem betreibenden Gläubiger im Range vorgehender Forderungen übersteigt. Erfolgt kein solches Angebot, so fällt die Betreibung in Hinsicht auf diesen Gegenstand dahin.

Liegenschaften werden vom Betreibungsamt im Laufe des zweiten Monats nach dem Verwerthungsbegehren öffentlich versteigert. Die Steigerung soll mindestens einen Monat vorher bekannt gemacht werden. Vor der Steigerung hat das Betreibungsamt eine Schätzung der Liegenschaft anzuordnen und das bezügliche Ergebnis den Pfandgläubigern mitzutheilen. Es soll also nicht wie bisher stets die Grundsteuerzuschätzung zur Basis gelegt werden.

Die Liegenschaft wird dem Meistbietenden nach dreimaligem Ausrufe zugeschlagen, sofern

das Angebot den Schätzungswert erreicht und den Betrag allfälliger dem betreibenden Gläubiger im Range vorgehender Forderungen übersteigt. Ist kein solches Angebot erfolgt, so wird eine zweite Steigerung angeordnet, und es soll dieselbe spätestens zwei Monate nach der ersten abgehalten werden. Bei der zweiten Steigerung wird die Liegenschaft dem Meistbietenden zugeschlagen, sofern das Angebot den Betrag allfälliger, dem betreibenden Gläubiger im Range vorgehender Forderungen übersteigt. Erfolgt kein solches Angebot, so fällt die Betreibung in Hinsicht auf diese Liegenschaft dahin.

Es sind das alles Bestimmungen, die weit größere Garantien für Gläubiger und Schuldner zu bieten vermögen, als die bisherigen. Ersterer kommt mit viel mehr Sicherheit zu seiner Sache und Letzterer wird nicht unnütz ausgehäutelt. So soll es auch sein, und wir sind überzeugt, daß diesbezüglich das neue Gesetz das Richtige getroffen hat und sich daher auch bald eingelebt haben wird.

Die Vertheilung findet statt, sobald alle in einer Pfändung enthaltenen Vermögensstücke verwerthet sind. Es können schon vorher Abschlagszahlungen vorgenommen werden.

An einem Beispiele stellt sich die ganze Betreibung auf Pfändung etwa folgendermaßen dar:

Am 10. Januar erhält das Betreibungsamt Laupen ein Betreibungsbegehren. Gläubiger ist die Amtersparnikasse Laupen, Schuldner der Landwirth Januarius in Neuenegg. Die Forderung (ein gemachtes Darlehen) beträgt Fr. 1000 und gründet sich auf eine vom Schuldner unterzeichnete Schuldanerkennung. Am folgenden Tage (11. Januar) erläßt das Betreibungsamt Laupen den Zahlungsbefehl. Derselbe wird dem Schuldner Januarius am 12. Januar durch die Post zugestellt. Bis zum 2. Februar hat dieser nun Zeit, die Sache zu berichtigen; er thut es jedoch nicht. Am 4. Februar stellt deshalb die Amtersparnikasse Laupen das Pfändungsbegehren. Am 5. wird dem Schuldner Januarius die Pfändung angekündigt. Am 7. nimmt ein Angestellter des Betreibungsamtes, sagen wir der bisherige Unterweibel von Neuenegg, welcher bei Inkrafttreten des neuen Gesetzes Angestellter des Betreibungsamtes Laupen geworden ist, die Pfändung vor,

und zwar pfändet derselbe von den dem Schuldner angehörigen drei Rühen zwei und das entsprechende Futter. Einen Monat später, etwa am 9. März, stellt alsdann die Gläubigerin das Verwerthungsbegehren, wovon dem Schuldner am folgenden Tage durch das Betreibungsamt Kenntniß gegeben wird. Januarius zahlt auch jetzt noch nicht und so wird dann am 20. März die Verwerthung (Vergantung) vorgenommen.

Wurden jedoch am 7. Februar vom Angestellten des Betreibungsamtes statt bewegliche Vermögensgegenstände Liegenschaften, nehmen wir an, daß dem Schuldner gehörige Heimetli gepfändet, so kann die Ersparnikasse Laupen ihr Verwerthungsbegehren erst am 7. August stellen. Die Vergantung findet alsdann erst im September statt.

Setzen wir aber den Fall, der Schuldner Januarius habe innert nützlicher Frist, also zwischen dem 12. und dem 22. Januar, Widerspruch erhoben. Er schützt als Grund hiezu Nichtschuld vor, obgleich er eigentlich seine Schuldspflicht nicht bestreiten kann, allein er will damit nur die Sache auf die lange Bank ziehen. Die Amtersparnikasse Laupen verlangt auf Grund ihres Forderungstitels beim Richteramt Laupen die provisorische Rechtsöffnung, d. h. die vorläufige Aufhebung des erhobenen Widerspruchs. Der Gerichtspräsident hat darüber binnen fünf Tagen zu entscheiden und erteilt, gestützt auf den vorgelegten Forderungstitel, selbstverständlich die gewünschte Rechtsöffnung, und es kann alsdann am 7. Februar die Pfändung ganz so und in der Weise vorgenommen werden, als wenn die Forderung unbestritten geblieben wäre. Am Schuldner Januarius wäre es nun, darzuthun, daß er die Forderung nicht schuldet, und zwar müßte er dies binnen 10 Tagen seit der Rechtsöffnung auf dem ordentlichen Prozeßwege thun. Das läßt er aber wohlweislich bleiben und die Rechtsöffnung (die Aufhebung des Widerspruchs) und damit auch die Pfändung der Ersparnikasse Laupen wird daher eine endgültige, so daß die Verwerthung, ganz wie oben dargestellt, stattfinden kann.

Den Fall der „Anschlußpfändung“ auch noch in Behandlung gezogen, stellt sich die Sache folgendermaßen dar:

Gesetzt, der Nachbar des Januarius, Leopold Abderhalden, sei auch Gläubiger des

Januarius, und zwar bestehe dessen Forderung in einer für den Letztern als Bürge bei einer Kasse bezahlten Summe von Fr. 400. — Abderhalden wollte bis dahin seinen mit ihm sonst in guten Verhältnissen lebenden Nachbarn nicht betreiben, immerhin in der Hoffnung, daß ihn derselbe mit der Zeit wohl befriedigen werde. Nun erhält er aber Kenntniß von der gegen seinen Schuldner für die Ersparnißkasse Laupen angehobenen Betreibung. Er befürchtet jetzt doch den allfälligen Verlust seiner Forderung, indem seinem Schuldner durch die der Ersparnißkasse Laupen zustehende Forderung der Fr. 1000. — so ziemlich alles Pfändbare weggenommen werden kann. Er gelangt deshalb auch an das Betreibungsamt Laupen, und es wird alsdann dem Januarius für die Fr. 400. — am 10. Februar durch die Post ebenfalls ein Zahlungsbefehl zugestellt. Das Pfändungsbegehren kann dann Abderhalden etwa am 3. März stellen, also noch bevor es der Ersparnißkasse Laupen möglich war, ihr Verwerthungsbegehren einzureichen. Infolge dessen wird er berechtigt, für seine Forderung an der von der Ersparnißkasse Laupen veranstalteten Pfändung ebenfalls Theil zu nehmen. Die Verwerthung der gepfändeten Gegenstände geschieht im Uebrigen ganz in der Weise, wie oben dargestellt wurde. Der Erlös wird unter die beiden Gläubiger im Verhältniß vertheilt.

Konkursbetreibung. Der ordentlichen Konkursbetreibung sind bekanntlich alle im Handelsregister eingetragenen Personen unterstellt. Diese Betreibung wird ebenfalls durch den gewöhnlichen Zahlungsbefehl eingeleitet, worin der Gläubiger dem Schuldner androht, daß er gegen ihn das Konkursbegehren stellen werde, falls der Letztere seine Schuld bis zum Ablaufe der im Zahlungsbefehl festgesetzten Frist von zwanzig Tagen nicht tilgt.

Konkursöffnung ohne vorgängige Betreibung kann vom Gläubiger verlangt werden gegen jeden Schuldner (also auch gegen solche, die nicht im Handelsregister eingetragen sind), dessen Aufenthaltsort unbekannt ist, oder der die Flucht ergriffen hat, um sich seinen Verbindlichkeiten zu entziehen, oder der betrügerische Handlungen zum Nachtheile der Gläubiger begangen oder zu begehen versucht, oder bei einer Betreibung auf Pfändung Bestandtheile seines Vermögens verheimlicht hat.

Konkursrecht. Bezüglich der Rangordnung der Gläubiger sind verhältnißmäßig wenig Aenderungen zu konstatiren. — Klasse I bei uns enthält Liquidationskosten und Alimantation des Schuldners; diese fallen nun weg, weil es Massaschulden und nicht Konkursforderungen sind. Die in Klasse II bis dahin zur Anweisung gelangten Steuern und Brandversicherungsbeiträge werden ihres Privileges entkleidet. Der bei uns in Klasse IIIb angewiesene Bidlon rückt im neuen Gesetze in Klasse I vor und findet dort in etwas ausgedehnterer Weise Anweisung; ebenso rückt das bis dahin in Klasse IVa angewiesene Mündelgut zc. in Klasse II vor. Forderungen der Aerzte und für Krankenpflege zc., bisher in Klasse IIIc, verbleiben auch im neuen Gesetze in Klasse III. Nach Befriedigung der in den ersten drei Klassen angewiesenen, in der Regel nicht bedeutenden Forderungen folgt die Ehefrau mit der privilegierten Hälfte des Frauengutes. In dieser Beziehung bleibt es also für uns sozusagen im Alten. Unsere bisherige Klasse V (Obligationen) fällt dagegen weg. Darüber später noch einige Bemerkungen. In Klasse V des neuen Gesetzes finden alle in den übrigen Klassen nicht zur Anweisung gelangten Forderungen mit Einschluß der zweiten Hälfte der Forderung der Ehefrau Aufnahme.

Noch erwähnen wollen wir, daß in Zukunft die durch die Förmlichkeiten des Weibergutsempfangscheines und den Verzicht auf das Vorrecht des halben Weiberguts verursachten Schwierigkeiten ebenfalls wegfallen.

Besondere Bestimmungen über Mieth und Pacht. Auch die Betreibung für Mieth- und Pachtzinsforderungen wird durch einen Zahlungsbefehl eingeleitet; auf diesem Zahlungsbefehl soll jedoch auf Verlangen des Gläubigers beigelegt werden, daß der Schuldner innert der gesetzlichen Frist (60 Tage bei Pacht, 30 event. 6 Tage bei Mieth) amtlich ausgewiesen werde. Vermiether und Verpächter können, auch wenn die Betreibung nicht angehoben ist, zur einstweiligen Wahrung ihres Retentionsrechtes die Hilfe des Betreibungsamtes in Anspruch nehmen. Ist Gefahr im Verzuge, so kann die Hilfe der Polizei oder der Gemeindebehörde nachgesucht werden. Wurden Gegenstände heimlich oder gewaltsam fortgeschafft, so können dieselben in den ersten zehn Tagen nach der Fortschaffung

mit Hilfe der Polizeigewalt in die vermieteten oder verpachteten Räumlichkeiten zurückgebracht werden.

Unsere ganze Bestandverbotsgeschichte fällt also in Zukunft dahin.

Nachlaßvertrag oder Akkommodement, wie man bei uns sagte. Unser Vollziehungsverfahren kannte hierüber keine Bestimmungen. Man hat sie bei uns denn auch sehr oft vermisst. Nach dem neuen Gesetz ist jedem Schuldner zu jeder Zeit die Möglichkeit eröffnet, seine Gläubiger zum Abschluß eines Nachlaßvertrages zu veranlassen. Es müssen dazu aber wenigstens zwei Dritttheile der Gläubiger einwilligen, und die von denselben vertretene Forderungssumme muß wenigstens zwei Dritttheile des Gesamtbetrages der Forderungen ausmachen. Hierbei werden die privilegierten Gläubiger und die Ehefrau des Schuldners weder für ihre Person noch für ihre Forderung mitgerechnet.

Obligation. Wir haben bereits gesagt, daß unsere Obligation durch das neue Gesetz abgeschafft wird. Ganz gleich ergeht es der solothurnischen „Handschrift“. Um aber nicht durch eine plötzliche Abschaffung dieser in den Kantonen Bern und Solothurn sehr zahlreichen Schuldurkunden die betreffenden Leute in Verlegenheit zu bringen, bestimmt das neue Gesetz, daß die vor dessen Inkrafttreten erstellten Obligationen und ebenso die Handschriften noch bis zum 1. Januar 1900 im ganzen Umfange ihr Privileg in einem Konkurse sowohl wie bei einer Pfändung genießen, sofern sie vor dem 1. Januar 1893 in ein öffentliches Buch, das wahrscheinlich auf der Amtsschreiberei ausliegen wird, eingetragen werden.

Damit für dieses Jahr genug; es soll uns freuen, wenn unsere Leser diesen kleinen Aufsatz mit Interesse lesen und wenn wir dadurch erreichen, daß sie alle sich mit dem so wichtigen Gesetze so viel als möglich vertraut machen können.

Aus dem Leben.

Was Einer hat, das will er nicht, und was er will, das hat er nicht — es ist ein Elend. Hat Einer keine Frau, so möchte er eine; und hat er eine, so möchte er lieber keine oder doch eine andere. Wer in der Stadt wohnt, preist

das Landleben, wer auf dem Lande wohnt, das Stadtleben. „Wäre ich ein Schneider!“ wünscht der Schuster, und „Wäre ich ein Schuster!“ seufzt der Schneider. „Ja, hätten wir Kinder!“ heißt es bei den Eltern, die keine besitzen; und: „Ja, hätten wir nur keine Kinder!“ heißt es bei denen, die welche haben und dazu noch recht viele. Wer auf Reisen ist, sehnt sich nach dem Glück des häuslichen Herdes; und wer vergnügt an seinem Herde sitzen kann, der träumt von nichts als von der Wonne des Reisens. Wer mager ist, möchte dick sein, und wer dick ist, mager, und so fort. — Sein Leben aus dem Holze zu schnitzen, das man hat, verstehen nur sehr Wenige. Verstünden sie es besser, so stünde es mit ihnen besser, das ist gewiß.

Ein schlauer Rath.

Ein Geldmann kam zu seinem Freund und klagte ihm: „Ich habe dem Grafen N. beim Spiel 10,000 Mark geliehen, und derselbe ist nach Konstantinopel gereist, ohne mir ein vor Gericht geltendes Anerkenntniß der Schuld zu hinterlassen.“ Ohne Besinnen sagte der Freund: „Schreibe ihm sogleich, er solle dir die 10,000 Mark bezahlen!“ „Aber er ist mir ja nur 10,000 Mark schuldig!“ „Gerade deswegen wird er dir sofort zurückschreiben, daß er dir nur 10,000 schuldig ist, und du hast, was du haben willst, ein Schuldanerkenntniß!“

Lebensweisheit.

Alexander Dumas, der nicht allein ein überaus fruchtbarer und berühmter Schriftsteller, sondern auch ein vielerfahrener Lebemann war, hat folgende Grundsätze der Lebensweisheit aufgestellt: „Gehe täglich zwei Stunden und schlafe jede Nacht sieben Stunden. Des Morgens stehe gleich nach dem Erwachen auf. Rede nur, wo es nöthig ist, und dann sage nur die Hälfte dessen, was du denkst. Schreibe nicht, was du nicht unterschreiben kannst. Vom Gelde denke weder zu hoch, noch zu gering, denn es ist ein guter Diener, aber ein schlechter Meister.“

Moderne Kochkunst.

(Eine perfekte Köchin.)

Vater: „Was kochst du denn da, Julie?“

Tochter: „Weiß nicht, Papa, das wird sich erst entscheiden, wenn's fertig ist!“